

Satzung des Vereins Gärtnerhof am Stüffel e.V.

(Fassung vom 08.11.2023)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gärtnerhof am Stüffel e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei

Der Verein verwirklicht diese Zwecke durch:

- das Betreiben eines Gärtnerhofes nach biologisch-dynamischen Richtlinien. Die biologisch-dynamische Grundlage gilt als vortrefflich für die pädagogische und heilpädagogische Arbeit.
- die Förderung des biologisch-dynamischen Land- und Gartenbaus;
- das Bereitstellen verschiedener Arbeitsbereiche durch den vielfältigen Anbau und die Tierhaltung, der die unterschiedlichsten Menschen mit ihren besonderen Fähigkeiten in lebendige und sinnbringende Arbeits- und Lebensabläufe einbindet.
- Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und sie in das Arbeitsleben zu integrieren,
 - dabei ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln,
 - den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;

- die Förderung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, auch für Kindergartenkinder, Schulkinder, Praktikant*innen und Student*innen;
 - Bewusstsein für umwelt- und somit klimaschonende Nahrungsmittelproduktion wird geweckt
- die hofeigene Vermarktung. Diese schafft eine Einbindung in den Stadtteil und die Eröffnung zivilgesellschaftlicher Räume zur Begegnung, zum Abbau von Vorurteilen, zum Abbau von Barrieren und zum Kennen- und Verstehenlernen, für ein nachhaltiges Gefühl der Zusammengehörigkeit und ein Fundament für ein friedliches Zusammenleben.
- Hofführungen und Aktionen. Diese ermöglichen Kindern, Schüler*innen und Kund*innen den Anbau und die Verarbeitung von gesunden Lebensmitteln aktiv zu erleben. Sie schaffen eine Verbindung zwischen Stadt und Land.
- die artgerechte Tierhaltung unserer Nutztiere, sowie den Schutz und das Anlegen von Lebensräumen für heimische Fauna und Flora
- den bevorzugten Anbau von samenfesten und regionalen Sorten

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; der Verein darf, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Ziff.6 AO) Rücklagen bilden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Mitgliedsanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten austreten. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist jedoch vor dem Ausschluss zu hören. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 4

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Die Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muss dies tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss spätestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt den Jahres-Rechnungsbericht. Sie beschließt die Wahl und Entlastung des Vorstandes und wählt zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und vorzeitige Abberufungen von Mitgliedern des Vorstandes sowie Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, sie endet jedoch erst mit der Neuwahl. Die Wiederwahl oder Neuwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder benennen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein organisatorisch und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die ordnungsgemäße Anleitung, Qualifizierung und Beschäftigung der zu betreuenden Menschen sicherzustellen,
- die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen,
- spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- einen Wirtschaftsplan zu erstellen,
- den Gärtnerhof auf biologisch-dynamischer Grundlage nach Demeter-Richtlinien zu bewirtschaften.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er soll um einmütige Beschlüsse bemüht sein, ist Einmütigkeit nicht zu erzielen, gilt die einfache Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer*in bestellen.

Der Vorstand kann sich von Beiräten beraten lassen, die er selbst benennt.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Rudolf Steiner Bildungswerk Hamburg Bergstedt e.V., welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Bildung und Erziehung, insbesondere im Rahmen der Förderung von heilpädagogischen Belangen und der Förderung des biologisch-dynamischen Landbaus zu verwenden hat.

§ 9

Formale Satzungsänderung

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.